

Az.: 766.0059/16/1.2.2.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Vollgas Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittighöfer Straße 71, 32657 Lemgo, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/10/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 32657 Lemgo, Gemarkung Leese, Flur 4, Flurstück 16/1. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag
gez. Depping